

wenn Szczesny darüber hinaus entgegen der heute üblichen, gesellschaftsbezogenen Denkweise mit Leidenschaft für das politisch-individuale Selbstsein eintritt und die Selbsterziehung des einzelnen zu einem geglückten Leben für wichtiger hält als die Versuche, noch mehr soziale Gerechtigkeit und materiellen Fortschritt zu bewerkstelligen (15).

Der Moralthologie gibt dieser *Entwurf einer autonomen Ethik* zweifellos energischen Anstoß zu Selbstbesinnung und kritischer Reflexion. So wäre es angesichts des hohen Ranges, der den Belangen des individuellen Daseins zuerkannt wird, gewiß angebracht, ja notwendig, den traditionellen Traktat über die „Pflichten gegenüber der eigenen Person“ — von vielen Moralthologen zugunsten entprivatisierter, mehr gesellschaftsbewußter Ausrichtung der christlichen Ethik stillschweigend aus dem Repertoire ihrer Darlegungen gestrichen — neu zu erwecken und zu bearbeiten. Die Anmahnung, die Rückkehr zum Menschen als Individuum wieder einzuleiten, macht sich im übrigen im zeitgenössischen Bewußtsein und Denken mehr und mehr bemerkbar². Das Thema von der personalen Identität des Menschen darf von der Moralthologie nicht weiter derart vernachlässigt werden.

Die bleibenden Grenzen

Allerdings: die Fundgrube sittlicher Maßstäbe und Richtpunkte menschlicher Vollendung in solch exklusiver Weise auf Verhaltensforschung und immanenten Personalismus einzugrenzen, wie das hier geschieht, kann nicht befriedigen. Wird da nicht außer Betracht gelassen, worauf *D. Whyss*³ hingewiesen hat: daß es wohl eine absolute Sittlichkeit gibt, der Mensch dagegen ein tragisch gebro-

chenes Geschöpf ist, dem weder Vernunft noch Triebe die Sicherheit bindender sittlicher Entscheidungen vermitteln, daß also die Gebrochenheit des Menschen die ständige Verborgenheit absoluter Werte bedingt? Droht zudem der Rekurs auf eine menschliche Autonomie, welche die Selbstverantwortung und Freiheit durch Loslösung von jeder transzendenten Grundierung zu sichern glaubt, letztlich und endlich nicht doch in eine fatale, nihilisierende Absolutsetzung des menschlichen Selbstseins und der ihm zugeordneten Mitwelt auszumünden?

Szczesny scheint das selbst irgendwie zu spüren: so betont er, daß zur *Konstituierung des Maßstabes*, den wir nötig haben, auch der Horizont der Endlichkeit und Rätselhaftigkeit des Lebens mit in Erwägung zu ziehen sei (215). Über die Notwendigkeit dieser Orientierung äußerte er sich jüngst in seinem Referat vor der Katholischen Akademie in Bayern (vgl. ds. Heft, S. 78): Die Überzeugung von der Endlichkeit und Rätselhaftigkeit des Daseins befreie vor allem von der Stupidität des Positivismus. „Daß alles Leben endlich ist und Grenzen hat, erlaubt uns, nicht darin aufzugehen. Unsere Existenz umfaßt mehr als Anthropologie, Humanität und Moral.“ Damit wäre doch, so will es wenigstens scheinen, eine Vorbereitung für die Anerkennung geschaffen, daß von seinem originären Ansatz her der Glaube an Gott gerade kein Bekenntnis zur „Fremdbeherrschung“ bedeutet, vielmehr der „Selbstbeherrschung“ des Menschen den wirklich *absoluten* Grund erschließt. *Bernhard Stöckle*

¹ Überlegungen zur Begründung einer weltlichen Moral, in: *Moderner Atheismus und Moral*, Weltgespräche Bd. 5, Freiburg 1968, 35

² Vgl. etwa *F. Matson*, *The Broken Image. Man, Science and Society*, New York 1964; *U. Sonnemann*, *Negative Anthropologie*, Hamburg 1969; dazu auch die Werke des Psychoanalytikers *E. Erikson*

³ *Strukturen der Moral*, Göttingen 1968, 211

Sonderberichterstattung Synode (IX)

Gemeinsame Synode und kirchliche Strukturreform

Im folgenden berichten wir über die bisherigen Beratungen in drei Synodenkommissionen, die nicht nur im Kommissionenkatalog nebeneinander stehen, sondern auch eine gemeinsame Thematik haben. Es sind jene Kommissionen, die sich vorwiegend mit Strukturfragen zu beschäftigen haben, die Kommissionen VII—IX. Eigentlich kann ihre jeweilige Beratungsarbeit nicht unabhängig voneinander dargestellt werden. Wenn z. B. eine Neustrukturierung der Gemeinden angestrebt wird, dann stellt sich zugleich die Frage, welche Typen von Priestern oder Gemeindeführern für welchen Typus von Gemeinde und übergemeindlicher Seelsorge notwendig ist. Und ein Gesamtkonzept der Mitverantwortung muß in Beziehung gestellt werden sowohl zu einer Gesamtordnung der kirchlichen Dienste wie zum strukturell-organisatorischen Aufbau der Kirche am Ort und im Bistum. Doch empfiehlt sich eine getrennte Darstellung in ein und demselben Heft, weil die Einzelthemen dieser drei Kommissionen zwar ständig miteinander zu verklammern sind, der Stand der Beratungen in den drei Kommissionen jedoch recht verschieden ist: Kommission VII befindet sich im wesentlichen noch im Sta-

dium der Vorpapiere und des Detailstudiums, Kommission VIII und IX haben bereits ausgearbeitete Entwürfe vorgelegt. Aber nur die Kommission VIII scheint bisher zu einem runden Ergebnis gekommen zu sein.

Sachkommission VII: „Charismen, Ämter, Dienste“

Die Ausgangsposition der Sachkommission VII (K VII) „Charismen, Dienste, Ämter“ war durch Faktoren gekennzeichnet, die in gleicher Dichte auf keine andere Synodenkommission zutreffen.

1. Im Unterschied zu anderen Kommissionen — man denke etwa an K V mit ihrer naturnotwendig vagen Thematik Kirche und Gesellschaft oder an K X mit ihren weit auseinanderlaufenden Themenkreisen Gesamtkirchliche Kooperation, Ökumene, Mission — wurde ihr ein ziemlich genau umgrenzbarer Beratungsbereich zugewiesen. Die Frage nach dem kirchlichen Amt und den das

kirchliche Amt unterstützenden oder begleitenden Diensten ist handfest genug, um bei einer breiten Schicht von Christen innerhalb und außerhalb der katholischen Kirche Interesse zu finden, und sie ist konkret genug, um von einer regionalen Synode mit einiger Aussicht auf vorwärtsweisende Ergebnisse behandelt werden zu können. Aber der Themenkatalog dieser Kommission ist doch breiter, als manchmal vermutet wird, zumal unter dem Stichwort „Charismen“ auch die ganze Bandbreite religiöser Gemeinschaften (Orden, Genossenschaften, Säkularinstitute) angesprochen ist. Diese stellen nicht nur eine Vielfalt spezifischer Berufungen dar; die Frage nach ihrem je eigenen Dienst in der Kirche ist auf vielerlei Weise hineinverwoben in den Bereich der kirchlichen Ämter, daß jede Reform auf der einen Auswirkungen auf der anderen Seite hat. Der Themenkreis Ämter und Dienste weist aber auch nach innen *eine starke und weiter wachsende Differenzierung* auf. Diese wurde vom Zweiten Vatikanum noch kaum berücksichtigt. Sie verlangt aber nun, teils aus grundsätzlichen, teils aus pragmatischen Gründen nach Überprüfung der inneren Zuordnung und Funktionalität: nicht nur das Amt des Presbyters ist zur Diskussion gestellt, eine Reihe neu entstehender oder neu zu ordnender kirchlicher Dienste stehen zur Debatte.

2. Wie der Synode insgesamt sind dieser Kommission nicht theologische Grundsatzfragen oder Strukturveränderungen aufgetragen, die die Gesamtkirche betreffen. Sie soll vielmehr *nach der bestmöglichen und pastoral wirksamsten Gestalt kirchlicher Dienste im Rahmen der Teilkirche suchen*. Doch in diesem Bemühen stößt sie nicht nur an die vom gesamtkirchlichen Recht gesetzten Grenzen, sondern bewegt sich — in diesem Punkt der Kommission IV vergleichbar (vgl. ds. Heft, S. 69) — im Spannungsfeld zwischen dem, was theologisch möglich ist, und dem, was aus Gründen der Pastoral geboten erscheint.

Aufgaben und Schwierigkeiten

Obwohl bisher keine gemischte Kommission zwischen K VII und anderen Kommissionen geschaffen wurde, hat sie doch ständig *die Beratungsergebnisse der anderen Kommissionen zu berücksichtigen*. In erster Linie sind das K VIII und K IX. Das System kirchlicher Räte, das durch die K VIII etabliert werden soll (vgl. ds. Heft, S. 97), bestimmt zum mindesten die konkrete Form kirchlicher Amtsausübung mit. Und welche Formen kirchlicher, auch presbyteraler Dienste geschaffen bzw. weiterentwickelt werden sollen und wie die verschiedenen Dienste einander zuzuordnen sind, hängt ab von der Gestaltung der pfarrlichen „Infrastrukturen“ und von den Organisationsformen und -ebenen der überpfarrlichen Seelsorge. Diese sind aber Aufgabe der K IX. Umgekehrt bedarf das Beratungsergebnis dieser zwei Kommissionen der Abstimmung mit K VII, die ein *Gesamtkonzept kirchlicher Dienste* zu entwickeln hat. Grundlage und Ausgangspunkt eines solchen Konzepts kann aber unter praktischen Gesichtspunkten kirchlicher Tätigkeit wiederum nur die Frage sein, welche pastoralen Strukturen von welchen Kategorien von Amtsträgern und Diensten getragen und ausgefüllt werden müssen.

Um dies mit einem Beispiel zu erläutern: Die von der K IX vorgelegte „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen im Bistum“ (vgl. ds. Heft, S. 99) sieht im Verbund einer Großpfarre *territoriale „Gemeinden“* (Wohn-

viertelgemeinden) vor, daneben auch „Personalgemeinden“, die sich nach Lebensaltern, nach Berufszugehörigkeit oder auf Grund persönlicher Verbundenheit bestimmter Personengruppen bilden können. Diese Gemeinden sollen als eine Art kirchlicher Basisgruppen wesentliche Aufgaben der Pfarreien einschließlich der Sakramentenspendung und der sonntäglichen Eucharistiefeier selbständig übernehmen. Angenommen, ein solches Konzept fände im Plenum eine Mehrheit und würde durch die Bischöfe rezipiert, dann wäre genauer zu prüfen, durch welche Amtsträger die von diesen „Gemeinden“ zu leistenden Aufgaben wahrgenommen werden sollen (durch „viri probati“, durch nebenamtliche Priester und Diakone oder gar durch einen zur Eucharistiefeier bevollmächtigten „Laien“).

Aber selbst wenn man einer solchen theologisch wie praktisch höchst problematischen Empfehlung nicht folgt, bleibt immer noch die Möglichkeit, innerhalb der bestehenden Pfarreien Gruppen zu bilden, die ohne den Anspruch, Gemeinde zu sein, ein relativ eigenständiges kirchliches Leben entfalten und pastoral-missionarische Aufgaben übernehmen können. Auch dann ist zu fragen, durch welche Ämter und Dienste von innerhalb der Gruppe und in Verbindung zur Gesamtgemeinde die Leitungsaufgaben wahrzunehmen sind. Deswegen ist es kein Unglück, daß die K VII, wie es sich jetzt ergeben hat, den Vorlagen der Kommissionen VIII und IX im Plenum der Synode zunächst den Vortritt lassen muß. Denn so muß sie ihre Vorlagen nicht ins Blaue hinein entwerfen, sondern kann in etwa abschätzen, wie die Seelsorgestrukturen in Pfarrei, Dekanat, Region und Bistum aussehen werden. Sie kann damit mit mehr Aussicht auf Praktikabilität eine Neuordnung kirchlicher Dienste anstreben, die diesen Namen verdient.

Doch die K VII steht auch in Querverbindung zu der Thematik der Kn I—III, weil dort durch die Umschreibung konkreter Dienste im Bereich der Verkündigung („Laienpredigt“), der Sakramente (Sakramentenpastoral) und der Diakonie (kirchliche Lebenshilfe und Beratungsdienste) mitentschieden wird, welchen Funktionen welche Dienstträger zuzuordnen sind und welcher spezifischen Ausbildung diese bedürfen. Deswegen sprach Prof. K. Hemmerle bereits auf der Eröffnungssitzung von einer „*Gelenkfunktion*“ dieser Kommission. Daß eine solche Kommission, deren Beratungsskala von *ekkesiologischen* Grundsatzfragen bis zu arbeitsrechtlichen Regelungen reicht und die auf die einzelnen Beratungsschritte in den anderen Kommissionen Rücksicht nehmen muß, ihre besonderen Probleme hat, versteht sich also von selbst.

Das *Kernproblem* der Kommission ist die Frage, wie eine Vervielfältigung kirchlicher Dienste durch die Ausgliederung immer neuer Funktionen mit einem Verständnis des geistlichen Amtes versöhnt wird, das lehramtlich vorgegeben ist, das seine unverzichtbaren Leitungsaufgaben in der Gemeinde wahrzunehmen hat und sich dennoch in die angestrebten kollegialen Führungsformen bei größerer Selbständigkeit der Gruppen und bei mehr Mitbestimmung der Gesamtgemeinde einfügen muß.

Erschwert wird die Arbeit der Kommission durch unterschiedliche, wenn nicht gegensätzliche Auffassungen über die *Ziele* einer Neuordnung der Ämter und Dienste: Die einen wollen angesichts des zunehmenden Klerikermangels den Geistlichen nur entlasten, also das geistliche Amt durch zusätzliche von Laien übernommene kirchliche

Dienste ergänzen; die anderen zielen auf eine Auffächerung des kirchlichen Amtes selbst. Die einen geraten in die Gefahr, den Priester auf den Sakramentaristen zu reduzieren; die anderen reiben sich an theologischen Positionen, die unter Berufung auf die Lehrtradition der Kirche eine weitere Auffächerung des geistlichen (presbyteralen) Amtes ablehnen.

Was wurde bisher erarbeitet?

Die Kommission hat bisher 8 Sitzungen abgehalten, die letzte am 25./26. Januar 1972. Bereits auf der ersten Sitzung während der Konstituierung der Synode entschieden sich ihre Mitglieder dafür, die ganze Bandbreite der kirchlichen Dienste und Ämter zu behandeln. Man warnte ausdrücklich davor, angesichts der Auseinandersetzungen um das Presbyteramt die anderen Ämter und Dienste zu übersehen. Auf der zweiten Sitzung im März 1971, noch bevor die Beraterfrage geklärt war, wurden *drei Arbeitsgruppen* gebildet: eine erste für die haupt- und nebenamtlichen Gemeindedienste der *Laien*; eine zweite für den *bischöflichen* und *priesterlichen Dienst* in der Gemeinde; eine dritte für den Dienst und das Leben der *Orden* und geistlichen Gemeinschaften. Als Prioritäten wurden bestimmt für AG 1: die hauptberuflichen Dienste in der Kirche und die Stellung der Frau; für die AG 2: die Zuordnung von *bischöflichem* und *priesterlichem* Dienst, der nebenberufliche Priester, der Priester ohne Amt, der Zölibat; für die AG 3: die Integration und Zusammenarbeit der Orden.

Erwartungsgemäß konnten nicht alle Prioritäten wie geplant eingehalten werden. Das *bischöfliche* Amt wurde bisher ganz ausgeklammert. Das Thema Amt und Frau kam bisher vorwiegend nur unter den Stichworten Seelsorgshelferin, Katechetin, Pastoralassistentin zur Sprache; die Zölibatsfrage wurde einstweilen zurückgestellt. Am detailfreudigsten angelegt sind dennoch die Beratungen der AG 1. Als erstes wurde das Thema „Pastoralassistent“ angegangen. Damit geriet man automatisch an das umfangreichere Thema „Laientheologen“. Gleichzeitig wurde ein Entwurf über die Stellung der „Seelsorgshelferin“ vorgelegt. Ein „Entwurf eines Strukturschemas hauptamtlicher Dienste in der Gemeinde“ kam bisher nicht zum Zug. Auch andere individuell erarbeitete Vorlagen wie die über den *Diakonat der Frau* blieben bisher Konzeptpapier. Die Diskussion konzentrierte sich in dieser AG eindeutig auf das Dreieck Pastoralassistent, Laientheologe, Seelsorgshelferin. Als Kernpunkt kristallisierte sich zunächst die Frage heraus, wie die wachsende Zahl von Laientheologen für den kirchlichen Dienst eingesetzt und wie und unter welchen Voraussetzungen sie dafür zugelassen werden können. Übereinkunft wurde (parallel zur AG 2) darüber erzielt, daß die Zweifelt ordiniertes Geistlicher als *Pfarrer* — nichtordinierter „Laientheologe“ als „*Gemeindeleiter*“ abzulehnen sei. Abgesehen von der Frage, ob mit einer solchen Konstruktion der Einheit der Gemeinde gedient wäre, war das schlagendste theologische Argument dagegen: man rede damit von neuem einem Auseinanderfallen von Weihe- und Jurisdiktionsgewalt das Wort.

Aber mit dieser Grenzziehung hatte man natürlich noch kein Rezept für einen sinnvollen Einsatz von Laientheologen im pastoral-kirchlichen Dienst und noch weniger ein Konzept für den Pastoralassistenten. Einig schien man

sich vorläufig nur über folgende Punkte zu sein: Die Kirche braucht künftig zusätzliche Presbyter, da es zu wenig Kleriker im traditionellen Sinne geben wird; der Priester ist in einer Zeit wachsender und notwendiger Spezialisierung mit seiner Allzuständigkeit (Sakramente, Verkündigung, diakonischer Dienst, Gruppenarbeit und Gemeindeorganisation) überfordert, er bedarf deswegen zusätzlicher kirchlicher Dienste. Doch hat die AG bisher zu keiner einheitlichen Lösung gefunden.

Warum? Sie hat es mit zwei divergierenden Auffassungen zu tun: die eine will zusätzliche Formen des presbyteralen Dienstes schaffen und damit den Anforderungen der kirchlichen Pastoral gerecht werden. Als zusätzliche Formen bieten sich an: der *vir probatus*, der nebenamtliche Priester, u. U. auch der Priester auf Zeit im Dienst der Gesamtgemeinde oder der die Gemeinde tragenden Gruppen oder ein Priesterteam an der Spitze der Gemeinde. Innerhalb dieses Teams soll dann jeder Priester die Möglichkeit einer Spezialisierung haben. Die anderen denken an eine funktionale Aufgliederung des Dienstes des Presbyters selbst in einer Mehrzahl von Diensten, die durch ein Leitungsteam aus Ordinierten und Nichtordinierten wahrgenommen werden. Aber auch innerhalb dieser Konzeption gibt es Divergenzen: die einen sehen in der Leitung eines solchen Teams den spezifischen Auftrag des ordinierten Presbyters; die anderen verstehen das Leitungsteam so, daß demjenigen die Leitung zufällt, der ein „Leitungscharisma“ mitbringt, gleichgültig ob es sich um einen ordinierten Kleriker oder um einen Laientheologen handelt.

An eine Realisierung dieser letzteren Vorstellung ist aus theologischen und praktischen Gründen nicht zu denken. Man dürfte nur weiterkommen, wenn die beiden ersten nicht alternativ, sondern als Ergänzung verstanden werden: wenn man einerseits neue Formen des Presbyterdienstes schafft und wenn man andererseits die nichtpresbyteralen Dienste ausbaut und als Zugang dazu die vorhandenen Ausbildungswege nutzt und zusätzliche Ausbildungswege schafft. Nicht für jede Form von Pastoralassistenten bedarf es einer vollakademisch-theologischen Ausbildung, während sie für andere Formen (vor allem im Bereich der Verkündigung) notwendig erscheint. Die neugeplanten religionspädagogischen Fachhochschulen eröffnen ohnedies neue Zugänge. In diesem Rahmen ist auch der Vorschlag innerhalb der AG 1 zu sehen, für die Seelsorgshelferinnen eine sechssemestrige religionspädagogische Fachausbildung vorzusehen, durch die sie der Stellung nach einer Pastoralassistentin gleichkämen.

Die AG 2 war bis zur Septembersitzung der Kommission, auf der das *Grundsatzpapier über „Schwerpunkte des priesterlichen Dienstes“* verabschiedet wurde, vor allem mit diesem befaßt. Obwohl dieses Grundsatzpapier, das in seinen wesentlichen Aussagen auf einen Entwurf von Prof. Hemmerle zurückgeht, von der Gesamtkommission ohne Gegenstimme bei nur 5 Enthaltungen angenommen und bei nur einer Enthaltung zur Veröffentlichung freigegeben wurde, war es innerhalb der AG 2 wie im Plenum der Kommission umstritten. Die Debatte drehte sich vorwiegend um die Sinnspitze des Papiers, den priesterlichen Dienst *als Dienst der Einheit*. Von verschiedenster Seite wurde eingewandt, ob denn die spezifische Aufgabe des Priesters unter dem Titel der Einheit überhaupt zu fassen sei, ob denn der Dienst an der Einheit der Kirche nicht bloß ein Aspekt unter mehreren ist. Verschiedene

andere Titel wurden ins Feld geführt und wieder abgelehnt, darunter sehr vage und undifferenzierte: Dienst am Menschen, Repräsentant der Sache Jesu. Als einzige theologisch mögliche Alternative blieb schließlich die *Auf-
erbauung der Gemeinde*. Doch auch diese setzte sich nicht durch.

Zurück blieb das Empfinden, den Dienst des Priesters womöglich zu sehr innergemeindlich gefaßt und seine missionarische Sendung unterschätzt zu haben. Doch bietet das Papier so, wie es verabschiedet wurde, mit seiner Konzeption des Priesters als Einheitsdienst nicht nur einen durchwegs originellen Ansatz. Es deutet ihn in einer Weise, daß der Priester weder zu einer bloßen Repräsentationsfigur degeneriert noch in seinen Dienst eine solche Fülle von Aufgaben verpackt werden, daß eine sinnvolle, funktional vertretbare Arbeitsteilung im Gemeinde- und im übergemeindlichen Dienst (etwa in einem Team von Priestern und Laien) nicht mehr möglich wird. Allerdings konnten lange *nicht* alle Fragen ausgeräumt werden. — Es gab theologische Fragen wie: Kann der Dienst der Einheit nicht auch durch ein Team wahrgenommen werden? Kommt es nicht doch zu einer Reduktion des Priesters auf seine Weihevollmacht? Sodann praktische Fragen, die zugleich theologische sind: Ob das Priestertum als Beruf überhaupt lebbar sei? Welche Vollmachten kann der Priester u. U. delegieren? Doch jedenfalls ist das Papier so angelegt, daß auch den anderen kirchlichen Diensten genügend Raum gegeben wird und die Möglichkeit einer Mehrheit von Typen priesterlichen Dienstes möglich ist (vgl. den Wortlaut in „Synode“ vom 7. 11. 71).

Von diesen Möglichkeiten wurde bisher allerdings nur eine durchdiskutiert, die Frage nach dem *nebenberuflichen Priester*. Zwei Grundtypen von nebenberuflichen Priestern wurden anvisiert: die einen, die aus dem Berufsleben kommen und sich für den priesterlichen Dienst zur Verfügung stellen; die anderen, die Priester sind und in apostolischer Absicht in den Arbeitsprozeß gehen. Ein dritter, bereits vorhandener Typus, die Geistlichen im Schuldienst, in den Redaktionen und Universitäten, wurde immerhin registriert. Als Gründe für den nebenberuflichen Priester wurden angeführt: die Weiterentwicklung des Amtes durch die heutige Amtstheologie, die Bildung von Substrukturen in den Pfarreien (im Gegensatz zu K IX sprach man von „Gemeinschaften“ oder „Teilgemeinden“), größere Milieunähe. Als Gegengründe wurden vorgebracht: Zurückdrängung nebenamtlicher Dienste, Entwicklung zum bloßen Kultdiener, die Gefahr der nur halben Identifizierung mit dem Amt. Einmütigkeit wurde nur darin erreicht, daß der Priestermangel nicht als Motivation für den nebenberuflichen Priester dienen könne.

Die Problematik der Orden

Im Gegensatz zu den AGn 1 und 2 blieben die Beratungen der AG 3 über „Berufung und Aufgaben der geistlichen Gemeinschaften in Kirche und Welt von heute“ lange im Hintergrund. Erst auf der Januarsitzung 1972 kam dieser Fragenkomplex auch im Plenum der Kommission ausführlich zur Sprache. Diese anfängliche Zurückhaltung hat ihre besonderen Gründe. 1. Die Kommission hat in erster Linie den Auftrag, Lösungen für einen sachgerechten Aufbau der kirchlichen Dienste zu entwerfen. Mit diesem Auftrag sind die Orden unmittelbar *nur insoweit* an-

gesprochen, als sie an diesem Dienst mitwirken. Damit ist aber der Dienst der Orden in Kirche und Welt noch lange nicht ausgeschöpft. Denn die Orden haben ihre Bedeutung, die nicht einfach mit dem kirchlichen Amt verrechnet werden kann. Umgekehrt wäre es falsch, das, was man unter Charismen versteht, die verschiedenen Gaben und geistlichen Begabungen, auch soweit sie in einer gewissen Spannung zum Amt der Kirche gesehen werden, einfach in den Orden und geistlichen Gemeinschaften verkörpert zu sehen. 2. Es gibt nicht nur *untergründig alte Spannungen* zwischen Welt- und Ordensklerus, sondern auch verschiedene Auffassungen darüber, welche Funktionen in der Seelsorge und in der kirchlichen Arbeit im weitesten Sinne von den Orden am besten wahrgenommen werden können. 3. Spricht man zwar meist von *den* Orden, so gibt es doch eine so reichhaltige Typologie von Orden, Kongregationen und Genossenschaften, daß ein gemeinsamer Nenner gerade im Blick auf die amtlichen und diakonischen Dienste in der Kirche nicht so leicht zu finden ist. Zu fragen ist vor allem, wo sich ein gemeinsamer Nenner zwischen den traditionellen Ordensgemeinschaften und den sog. Säkularinstituten finden läßt. Dabei ist zu bedenken, daß in der Gegenwart *Ordensneugründungen* nicht zu verzeichnen sind, ohne daß man wird sagen können, die Säkularinstitute würden einfach an ihre Stelle treten. 4. Fast alle Orden und Kongregationen, das gilt für die Männerorden immer noch mehr als für die Frauenorden, sind nach dem Konzil einer *schmerzhaften Metamorphose* unterworfen, in der sie nach ihrer eigenen Existenz- und Wirkungsform in der Zukunft suchen.

Das bisher in der AG 3 erarbeitete Papier reflektiert bewußt oder unbewußt sehr deutlich alle diese Schwierigkeiten. Erreichen will man ein Doppeltes: die Herausstellung des *Grunddienstes* der geistlichen Gemeinschaften und eine Überprüfung der Ziele, Tätigkeiten und Werke der geistlichen Gemeinschaften. Der Grunddienst soll darin bestehen, „aus einem gelebten Glauben und einer gemeinsamen religiösen Erfahrung Zeugnis des in Jesus Christus angekommenen Gottesreiches zu sein“. Genau besehen, kann das wohl nur eine gemeinschaftlich radikalisierte Form des Grunddienstes aller Christen (in verschiedenen Ausprägungen) sein. Aber schon hier gehen die Meinungen unter den Ordensleuten selbst, die in der AG 3 so gut wie unter sich sind, auseinander. Die einen verfechten stärker die spirituell-kontemplative Komponente und sehen die Aufgabe der Orden in einem unmittelbaren Gegensatz zum funktionalistischen Denken der modernen Leistungsgesellschaft; die anderen sehen in der Bestimmung des spezifischen Dienstes der Orden (jedenfalls dort, wo er konkret gefaßt wird) selbst nur ein Problem der Funktionen, d. h., sie verstehen die Orden als Gruppen für besondere kirchliche Einsätze.

Zwei Grundprobleme

Insgesamt scheint die Kommission VII vor zwei Grundaufgaben zu stehen. Die *erste Grundaufgabe* betrifft die jeweilige Gestalt und innere Zuordnung der Ämter und Dienste im Gesamtbereich des kirchlichen Amtes. Es müssen Dienste angeregt und weiterentwickelt werden, die vor allem dem Priester erlauben, nicht nur organisatorische Spitze dieser Dienste, sondern spirituelles Zentrum der Gemeinde und Impulsperson des kirchlichen Lebens zu sein. Dafür müssen auch neue *differenzierte Zugänge und*

Ausbildungswege geschaffen werden. Letztere Fragen werden die Kommission in nächster Zeit ausführlicher beschäftigen. Eine eigene fünfköpfige Gruppe, die sich mit den Ausbildungswegen zu befassen hat, ist bereits gebildet. Bisher standen zwei Themen stark im Vordergrund: der Laientheologe und das Thema Amt und Frau. Beide Themen sind für sich wenig fruchtbar, besonders wenn sie unter dem Eindruck (falscher) Rechtsansprüche stehen: die Frau *muß* am kirchlichen Amt beteiligt werden; der Laientheologe *muß* in den pastoralen Dienst einbezogen werden. Nur ein geringer Prozentsatz der Laientheologen will überhaupt in den pastoralen Dienst (nach einer Umfrage im Bistum Münster sogar nur 1%), und die Kirche braucht auch Typen von Diensten (auch in der Pastoral), in denen nicht die theologische Ausbildung, sondern religiöse und profane Erfahrung die Hauptsache sind. So wäre durchaus ein *doppelter Typus von Pastoralassistent* denkbar: ein akademisch-theologisch gebildeter und ein in der kirchlichen und beruflichen Praxis geformter. Beide Typen von Pastoralassistenten können auch der Frau offenstehen. Auch ein *doppelter Typus von Presbyter* ist denkbar: der theologisch stärker grundierte Gemeindepresbyter und der durch berufliche Erfahrung gereifte „*vir probatus*“ als Hilfspfarrer in der Gemeinde, in der überpfarrlichen Seelsorge oder als „Ältester“ einer Gruppe oder Teilgemeinde.

Die *zweite Grundaufgabe* scheint darin zu bestehen, ein Konzept zu entwickeln, nach dem Weltkleriker und Ordenspriester bei geringer werdendem Nachwuchs in beiden Gruppen, gemeinsam ohne störende Überschneidungen und Rivalitäten Kirche am Ort und in ihren überörtlichen Bezügen aufbauen können. Dazu bedarf es einer stärkeren Kooperation mit den Orts- und Teilkirchen. Die Ansicht, daß die Orden in erster Linie den Dienst an der Einheit der Gesamtkirche verkörpern, läßt sich nicht ohne weiteres aufrechterhalten. Von seiten der Orden kann auch nicht erwartet werden, daß ihre Probleme vom gesamten Gottesvolk mitgetragen werden, daß sich aber eine regionale Synode nicht in die inneren Angelegenheiten der Orden „einmischen“ dürfe. Wo es um die Ausrichtung des Glaubensdienstes der Kirche geht, gibt es keine Reservate, zumal gerade wegen des Nachwuchsrückgangs bei den aktiven und karitativen Orden Arbeitsteilungen neuer Art zwischen den verschiedenen Gemeinschaften notwendig werden.

Sachkommission VIII: „Formen der Mitverantwortung in der Kirche“

Der Auftrag an die Sachkommission VIII, den Problembereich „Formen der Mitverantwortung in der Kirche“ zu bearbeiten, stellt eine doppelte Aufgabe: es gilt einmal, grundsätzlich zu klären, was Mitverantwortung in der Kirche bedeutet, und zum anderen ist die Frage der Formen und Strukturen zu untersuchen, in denen sich Mitverantwortung realisieren kann. Die Kommission arbeitet damit in einem Bereich, in dem vieles in Bewegung ist und sich — ausgelöst durch die theologische und kirchliche Entwicklung seit dem Zweiten Vatikanum und die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung — ein tiefgreifender Wandel vollzieht. Neben die Formen und Struk-

turen der Mitverantwortung, die in Deutschland eine Tradition haben, wie die Verbände, das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und die Kirchenvorstände, sind seit dem Konzil neue Formen getreten, vor allem die Vielfalt der Räte, Ausschüsse oder Komitees auf den verschiedenen Ebenen.

Mehrere Voten

Diese Räte sind nach einer ersten Phase der Erprobung inzwischen in vollem Umbau begriffen. Neben Stimmen der Enttäuschung und Resignation nach der Begeisterung des nachkonziliaren Aufbruchs gibt es Berichte von gelungener breiter Zusammenarbeit. Tendenzen, den Einfluß der Räte auf eine praktische Bedeutungslosigkeit zurückzuschrauben, und die Forderung nach endlicher Demokratisierung der Kirche bestimmen die Bandbreite der Diskussion. Infolgedessen sah sich die Sachkommission bereits zu mehreren konkreten Stellungnahmen veranlaßt, die sich aus ihrer Aufgabenstellung ergaben.

Die erste Stellungnahme forderte der von der Kleruskongregation vorgelegte Entwurf von Rahmenbestimmungen über die Pastoralräte heraus, der weit hinter der in Deutschland bereits erreichten Entwicklung zurückblieb. Nachdem die Kommission erst aus der Presse erfuhr, daß den deutschen Bischöfen seit einiger Zeit ein solcher Entwurf zur Prüfung zugegangen sei, bat sie Kardinal Döpfner, in die Überlegungen eingeschaltet zu werden. Nach eingehender Beschäftigung mit dem Dokument leitete sie dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz im Juni eine Stellungnahme zu. Sie bat die Bischofskonferenz ferner zu überlegen, wie die Kommissionen der Synode künftig über ihre Arbeit betreffende Vorgänge rechtzeitig unterrichtet werden könnten.

Ein weiteres Beispiel praktisch wahrgenommener Mitverantwortung gab die Kommission mit ihrer Stellungnahme zu dem *Entwurf der lex fundamentalis*. Nach gründlicher Unterrichtung teilte sie im Juni Kardinal Döpfner ihre Bedenken darüber mit, daß der Gesichtspunkt einer breiteren Mitverantwortung in der Kirche in diesem Entwurf kaum Berücksichtigung gefunden habe.

Angesichts der Bestrebungen einiger Diözesen, ungeachtet der in der Synode angelaufenen Beratungen *neue Satzungen für ihre Pastoralräte* zu verabschieden, richtete die Kommission im September an die Zentralkommission die Bitte, in geeigneter Weise dafür einzutreten, daß die Satzungen der Räte in grundsätzlichen Fragen so lange nicht geändert würden, bis die Synode hierzu Richtlinien erarbeitet hat. Es sollten aber nicht die derzeit im Gang befindlichen und weiterhin notwendigen Diskussionen um die Räte in den Diözesen eingestellt, sondern ihre Ergebnisse der Kommission mitgeteilt werden. Die Zentralkommission hat sich diese Bitte zu eigen gemacht und sie an die deutsche Bischofskonferenz weitergegeben. Die Sachkommission versuchte auch den Kontakt mit den lokalen Gremien aufzunehmen. Anlässlich ihrer Septembersitzung in Nürnberg traf sie sich mit etwa 100 Vertretern der Dekanatsräte von Nürnberg und Fürth zu einer Diskussion über die in den Räten gemachten Erfahrungen.

Aufgrund der Zusammensetzung der Kommission ist eine weitgehende Vertrautheit ihrer Mitglieder mit ihrem Aufgabenbereich gegeben. Der Kommission gehören 17 Laien und 12 Geistliche an, darunter 5 Bischöfe, 2 Pfarrer, 4